

Vorrückungsstichtages eintretenden Verbesserungen der besoldungsrechtlichen Stellung eines Beamten. Im Abs. 8 dieses Art. ist die Regelung über den Zeitpunkt der Wirksamkeit enthalten, mit dem die Verbesserungen des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 durchzuführen sind.

2. a) Über den vom Bf. gemäß Art. III Abs. 3 der 19. GehG Nov. gestellten Antrag hat die bel. Beh. mit dem Bescheid vom 25. August 1971 (I. 1. lit. d) entschieden und seinen Vorrückungsstichtag mit 21. April 1951 festgesetzt. Dieser Bescheid wurde nicht begründet. Wie sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt, wurde von der Begründung in Anwendung des § 58 Abs. 2 AVG abgesehen, weil die in Aussicht genommene Regelung nach den Erklärungen des Bf. bei der Gewährung der Akteureinsicht und des Parteiengehörs (I. 1. lit. c) seinem Begehrten vollinhaltlich entsprochen hat. Dieses Begehrten hat nach dem im Zeitpunkt der Anbringung der Unterschrift des Bf. zur Bestätigung der gewährten Akteureinsicht und des Parteiengehörs gegebenen Inhalt ein Verlangen auf Berücksichtigung von Zeiten nach § 12 Abs. 3 GehG 1956 für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages nicht umfaßt. Wenn daher von der bel. Beh. mit dem Bescheid vom 25. August 1971 dem Begehrten des Bf. vollinhaltlich Rechnung getragen werden sollte, konnte von ihr im Spruch dieses Bescheides eine Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 12 Abs. 3 GehG 1956 nicht beabsichtigt sein. Nach dem gegebenen Sachverhalt besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß nach dem Willen der Behörde bei der Erlassung des Bescheides vom 25. August 1971 das Problem der Berücksichtigung solcher Zeiten überhaupt in Betracht gezogen wurde.

b) Mit dem angefochtenen Bescheid hat die bel. Beh. den Antrag des Bf. auf Berücksichtigung von Studienzeiten nach § 12 Abs. 3 GehG 1956 für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages mit der Begründung zurückgewiesen, daß über diesen Antrag mit dem Bescheid vom 25. August 1971 rechtskräftig entschieden worden sei. Da diese Annahme nach den Ausführungen in lit. a nicht zutrifft, hat die bel. Beh. den Antrag des Bf. zu Unrecht zurückgewiesen und damit eine Sachentscheidung darüber, ob bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages des Bf. Zeiten nach § 12 Abs. 3 GehG 1956 berücksichtigt werden können, verweigert.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH bewirkt eine rechtswidrige Verweigerung einer Sachentscheidung eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

In diesem Recht ist der Bf. verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

Bei diesem Ergebnis braucht nicht geprüft zu werden, ob der Bf. durch den angefochtenen Bescheid auch in anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, im besonderen im Gleichheitsrecht, verletzt worden ist.

## 8452

### Tir. AufenthaltsabgabeG; keine Bedenken gegen die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Inhaber von Ferienwohnungen (§ 3)

Erk. v. 12. Dezember 1978, B 380-383/77

#### Die Beschwerden werden abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Die Bf. sind Eigentümer von Wohnungen in K in Tirol. Ihren Wohnsitz haben sie in Wien oder in der Nähe der Bundeshauptstadt. Sie räumen ein, nach dem Tir. AufenthaltsabgabeG, LGBI. 23/1976, zur Errichtung einer Aufenthaltsabgabe in der Höhe von jährlich je 600 S verpflichtet zu sein. Mit dem Hinweis auf ihre Absicht, die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes geltend zu machen, beantragten sie am 24. Jänner 1977 eine bescheidmäßige Feststellung, daß sie zur Zahlung dieser Abgabe nicht verpflichtet seien.

Mit den im Instanzenzug ergangenen Bescheiden der Berufungskommission nach § 35 des Tir. FremdenverkehrsG wurde festgestellt, daß die Bf. gemäß § 10 Abs. 4 des AufenthaltsabgabeG 1976 für ihre Eigentumswohnung das Ferienwohnungspauschal i. S. der §§ 3 Abs. 2 und 3 und 5 Abs. 5 dieses Gesetzes zu entrichten haben.

Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden, zur gemeinsamen Behandlung und Entscheidung verbundenen Beschwerden, in denen die Verletzung der verfassungsgesetzlich Gewährleisteten Rechte auf Unvereinbarkeit des Eigentums und Gleichheit aller Staatsbürger durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet wird. Während das vom VfGH mit Erk. Slg. 5577/1967 nur die Nächtigung von Fremden, also von Personen abgabepflichtig gemacht habe, die sich im Gebiet des Fremdenverkehrsverbandes (Kurb Bezirk) vorübergehend aufhielten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, stelle das AufenthaltsabgabeG 1976 auf den

(auswärtigen) Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr ab. Dies sei aber unsachlich, weil es Zweck von Abgaben dieser Art sei, von nur vorübergehend anwesenden Personen einen Beitrag zu den für die Errichtung und Erhaltung der sogenannten Infrastruktur aufgewendeten Kosten zu fordern. Eigentümer von Ferienwohnungen hätten diese aber durchwegs schon unter Heranziehung örtlicher Unternehmen errichtet und dadurch einen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft des betreffenden Gebietes geleistet, zahlten Grundsteuer und Kanal- und Wassergebühren ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung der Wohnung und verbrachten hier – anders als die überwiegende Zahl der Touristen – regelmäßig ihren Urlaub. Das Gesetz dürfe nicht Eigentümer von Ferienwohnungen wie Touristen oder Hotelgäste behandeln, Eigentümer anderer Liegenschaften (ganzjährig benützter Wohnungen) aber von der Belastung freihalten.

Die bel. Beh. hat zu den gegen das Gesetz erhobenen Vorwürfen nicht Stellung genommen.

## II. Die Beschwerden sind nicht begründet.

1. Die Abgabe nach dem AufenthaltsabgabeG, LGBI. 23/1976, ist eine Landesabgabe zur Besteitung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs (§ 1). Der Abgabepflicht unterliegen alle Nächtigungen in Räumen, die der gewerblichen Beherbergung dienen, in Privatunterkünften sowie in Zelten oder Wohnwagen auf Campingplätzen (§ 2) und alle Nächtigungen in Ferienwohnungen (§ 3); gleichgültig ist, ob die nächtigenden Personen im Gebiet des Fremdenverkehrsverbands (Kurbezirk) einen ordentlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder nicht. Abgabepflichtig sind allgemein die nächtigenden Personen (§ 2 Abs. 2), bei Ferienwohnungen aber der Inhaber der Wohnung (§ 3 Abs. 2). Ferienwohnungen sind Wohnungen und sonstige Unterkünfte, die nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, sondern als Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig als Wohnstätte benutzt werden (§ 2 Abs. 3).

Der Inhaber hat für seine Nächtigungen und die seiner Verwandten die Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten (§ 5 Abs. 5). Die von anderen Personen zu entrichtenden Abgaben hat er als Unterkunftsgeber abzufließen (§ 7 Abs. 1). Die Abgabenschuld für Ferienwohnungen entsteht regelmäßig mit 1. Dezember (§ 6 Abs. 2) und wird mit der Entstehung fällig (§ 6 Abs. 3); die Abgabe ist bis zum 10. Dezember zu entrichten (§ 7 Abs. 2). Führt der Unterkunftsgeber oder Inhaber einer Ferienwohnung Abgabenbeträge nicht oder nicht vollständig ab oder wurde deren Höhe geschätzt (weil die vorgeschriebene Meldung unterlassen wurde oder unvollständig geblieben ist: §§ 9 und 10 Abs. 3), so ist die Abgabe mit Bescheid vorzuschreiben; über

Berufungen entscheidet die Berufungskommission nach § 35 Abs. 2 Tir. FremdenverkehrsG 1969 (§ 10 Abs. 4).

2. Die Bf. erachten sich durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt. Daß nicht nur Fremde, sondern auch Eigentümer von Ferienwohnungen, nicht aber die Eigentümer anderer Wohnungen abgabepflichtig seien, entbehre der sachlichen Rechtfertigung.

Der VfGH teilt diese Bedenken nicht:

a) Auszugehen ist davon, daß das Gesetz nur Nächtigungen in solchen Unterkünften abgabepflichtig macht, die nicht den ordentlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt der nächtigenden Person bilden. Dies ergibt sich für Räume, die der gewerblichen Beherbergung dienen, und für Zelte und Wohnwagen (§ 2) sowie für Ferienwohnungen (§ 3) aus der Natur der Sache und folgt für die Privatunterkünfte (§ 2) aus dem Zusammenhang, insbesondere kraft Größenschlusses aus den in § 4 umschriebenen Ausnahmen, die nur unter der Voraussetzung sinnvoll sind, daß ausschließlich ein vorübergehender Aufenthalt abgabepflichtig macht.

Soweit die Beschwerden Zweifel darüber zum Ausdruck bringen, ob die Abgabe noch eine Fremdenverkehrsabgabe sei, ist Ihnen allerdings entgegenzuhalten, daß die Verfassungsmäßigkeit der Abgabe nicht von diesem Umstand abhängt. Für die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung einer Abgabe genügt es vielmehr, daß die Abgabe nicht dem Bund vorbehalten ist (vgl. Slg. 5859/1968). Für eine Bundeskompetenz gibt es hier jedoch keine Anhaltspunkte.

b) Die Sachlichkeit der Abgrenzung des Kreises der Abgabepflichtigen bezweifeln die Bf. insbesondere mit der Behauptung, die Eigentümer von Ferienwohnung hätten ohnedies in der Regel durch die Errichtung der Wohnung einen Beitrag zur Stärkung der örtlichen Wirtschaft geleistet und fortlaufende Abgaben wie die ortsansässigen Eigentümer zu tragen; zudem hielten sie sich häufiger am betreffenden Ort auf.

Diese Einwände sind jedoch nicht stichhaltig.

Nach dem AufenthaltsabgabeG 1963 (§ 2 Abs. 3 lit. g) waren Eigentümer oder Pächter der im betreffenden Gebiet gelegenen Häuser und ihre dort nächtigenden Haushaltsangehörigen von der Abgabe befreit. Die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Inhaber von Ferienwohnungen (Appartementhäusern und Wochenendhäusern) war der Anlaß der Neufassung des Gesetzes. Die EB zur RV (Zu Beilage 2 zu den Stenografischen Berichten des Tir. Landtags, VII. Periode, 6. Tagung, S. 2) führen dazu im einzelnen aus:

„Wegen der mit dem Nächtigen in Ferienwohnungen verbundenen Besonderheiten mußten für die Abgabepflicht auch Sonderregelungen getroffen“

werden. Zweifellos hat in den letzten Jahren die Aufenthaltsnahme in sogenannten 'Apartments' und darüber hinaus in Wochendhäusern (also in Ferienwohnungen) immer größere Bedeutung angenommen; sie führt allmählich zur Konkurrenzierung des Beherbergungsbetriebs. Während der Aufenthalt in den traditionellen Beherbergungsbetrieben – sei es in den gewerblichen Betrieben, in den Privatzimmern oder auf den Campingplätzen – der vollen Abgabepflicht unterliegt, genießt der vorübergehende Aufenthalt in Ferienwohnungen – teilweise sicherlich entgegen den schon bisher geltenden Vorschriften – eine nahezu völlige Ausnahme von der Abgabepflicht. Die nunmehr vorgesehene Regelung soll daher die Inhaber von Ferienwohnungen zur Entrichtung der Abgabe verpflichten. . . .

„Der Entwurf verwendet absichtlich nicht den gängigen, aber in seiner Bedeutung vielschichtigen Begriff ‚Apartment‘, sondern wählt den Begriff ‚Ferienwohnung‘ mit dem alle jene Wohnmöglichkeiten umschlossen werden können, die nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen. Hierher gehören vor allem die von Gesellschaften oder Einzelpersonen anständig wechselnde Gäste vermieteten Apartments (nicht jedoch die Apartmentteile), Wochendhäuschen, von Ortsfremden als Urlaubs- oder Wochenenddomizil – wenn auch ganzjährig – angemieteten leerstehenden Häuser (insbesondere Bauernhäuser) und dergleichen. Überhaupt sind dem Begriff ‚Ferienwohnung‘ nicht nur Wohnungen im engeren Sinn, sondern alle Unterkünfte zuzählen, die für Zwecke der Nächtigung ausgestattet sind (z. B. ausgebaute Städtel, Ställe, Schwaigen, Asten, Almhütten usw.). Es sollen, damit also generell alle Zweitwohnstätten erfaßt werden, die nicht unter einer der Ausnahmeregelungen des § 4 fallen.“

Diese Regelung ist nicht unsachlich. Es mag sein, daß Inhaber von Ferienwohnungen gewöhnlich zu den Kosten der für die Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen des Ortes oder Gebietes verhältnismäßig stärker beitragen als andere Besucher. Der Umstand, daß ihr Aufenthalt nur ein vorübergehender ist, schlägt sich aber doch in der Regel darin nieder, daß sie einerseits am örtlichen Wirtschaftsleben weniger nachhaltig beteiligt sind, andererseits jene besonderen Aufwendungen mit verursachen, die aus dem Wechsel der Zahl der ortsanwesenden und aus der Anwesenheit erholungsbedürftiger Personen entstehen. Wenn das Gesetz daher darauf abstellt, ob die Person in der betreffenden Unterkunft ihren ständigen Wohnbedarf deckt oder sich nur während des Urlaubes, der Ferien oder sonst zeitweilig dort aufhält, entbehrt diese Grenzziehung – wie immer man sie rechtspolitisch bewerten mag – nicht der Grundlage in sachlich bedeutsamen tatsächlichen Unterschieden.

Unter dem Blickwinkel der vorliegenden Beschwerdefälle hat der VfGH daher gegen die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichtigen keine verfassungsgerechtlichen Bedenken. Daß die Ankündigung an das Merkmal der Nächtigung nicht unsachlich ist, wurde bereits im Erk. Slg. 5577/1967 ausgesprochen. Gegen die Pauschalierung der Abgabe für Ferienwohnungen sind Bedenken nicht vorgebracht und auch nicht entstanden. Die Bf. sind daher nicht durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

3. Bei diesem Ergebnis kommt eine Verletzung des Eigentumsrechts oder des Gleichheitsrechts unter den vorliegenden Umständen nicht in Betracht. Daß bei der Vollziehung des Gesetzes eine andere Verfassungswidrigkeit unterlaufen wäre, wird nicht behauptet und ist nicht hervorgekommen.  
Die Beschwerden sind daher abzuweisen.

### 8453

#### Sibg. GVG 1974; § 1 Abs. 1 nicht verfassungswidrig

Erk. v. 13. Dezember 1978, G 46/76

Dem Antrag wird keine Folge gegeben.

#### Entscheidungsgründe:

I. 1. Beim VwGH ist unter der Z. 1980/75 eine Beschwerde des Johann M gegen den Bescheid der Grundverkehrs-Landeskommission Sibg, vom 3. April 1975 anhängig. Mit diesem Bescheid hat die Grundverkehrs-Landeskommission die Berufung des Johann M gegen den Bescheid der Grundverkehrscommission Z am See vom 14. Mai 1974, mit welchem der Antrag auf Zustimmung zu einem Kaufvertrag über das Grundstück Nr. 669/10 Weide der Liegenschaft EZ 97 KG G abgewiesen worden war, gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unbegründet abgewiesen.

Die Grundverkehrs-Landeskommission stützte ihren abweisenden Bescheid auf § 6 Abs. 1 Z. 5 des Sibg. GrundverkehrsG, LGBI. 24/1970. In der Begründung des Bescheides stellte die Grundverkehrs-Landeskommission fest, die Tatsache allein, daß ein Grundstück nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, könne keine Änderung in der Beurteilung bewirken, ob ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 1 GrundverkehrsG vorliege oder nicht. Diese Gesetzesbestimmung stelle in ihrem zweiten Satz neben der tatsächlichen Verwendung auf die Beschaffenheit der Grundfläche ab. Damit stehe eindeutig fest, daß der Eignung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung maßgebliche Bedeutung bei dieser Beurteilung zukomme.

2. Der VwGH stellte aus Anlaß der Beschwerde an den VfGH den Antrag, die Worte „nach seiner Beschaffenheit oder“ im zweiten Satz des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1969, LGBI. 24/1970, mit dem der Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie der Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschrän-